

Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe mit Zustimmung der Wasserbehörde am 20.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Karlsruhe beseitigt das in ihrem Gebiet angefallene Abwasser durch eine öffentliche Einrichtung. Sie stellt die hierzu erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen bereit.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht dem Wassergesetz unterliegen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Hierzu gehören insbesondere die Grundstücksentwässerungsleitungen bis zur öffentlichen Abwasseranlage einschließlich der Anschluss-Stutzen. Im Bereich des Landgrabens reicht die Grundstücksentwässerungsleitung bis zur Niederwasserrinne. Grundstücksentwässerungsanlagen sind auch nicht-öffentliche Einrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, insbesondere Versickerungsmulden.
- (4) Als Grundstücksentwässerungsanlagen gelten auch solche Anschlusskanäle, die unter einer öffentlichen Fläche verlaufen und insoweit nach früherem Recht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört haben.

§ 3

Voraussetzungen der Beseitigungspflicht

Die Stadt ist zur Beseitigung von Abwasser nur verpflichtet, soweit es als angefallen gilt. Als angefallen gilt Abwasser, das zulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebracht wird.

II. Anschluss und Benutzung

§ 4

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümerinnen oder Eigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen, deren Einrichtungen zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt zu überlassen. Besitzerinnen oder Besitzer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind berechtigt und verpflichtet, das Abwasser der Stadt zu überlassen.

(2) Die Berechtigungen und die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 gelten nicht

a) für Straßenoberflächenwasser, das auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfällt,

b) für Abwasser, das im Rahmen von § 8 KrWG-/AbfG auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird,

c) für Niederschlagswasser, das zu seiner Beseitigung versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird, sofern hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt oder nicht erforderlich ist. Die Stadt kann anordnen, Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, durch Versickerung oder ortsnaher Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zu beseitigen, sofern dies mit vertretbarem Aufwand schadlos möglich ist.

(3) In Gebieten mit Trennsystem darf kein Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal und kein Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Wird ein Gebiet nachträglich von Misch- auf Trennsystem umgestellt, so haben die Anschlusspflichtigen die Trennung ihrer Grundstücksentwässerungsleitungen für Regen- und Schmutzwasser auf eigene Kosten vorzunehmen.

(4) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(5) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(6) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 5

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trüb, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. unverschmutztes Grundwasser, Wasser aus Drainagen sowie sonstiges in größeren Mengen abfließendes unverschmutztes Wasser einschließlich Kühlwasser. Unverschmutztes Grundwasser aus Baugruben darf eingeleitet werden, wenn seine Förderung wasserrechtlich erlaubt oder erlaubnisfrei ist und eine anderweitige Beseitigung wasserrechtlich unzulässig oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre;
 8. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 9. Abwasser, dessen Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen wasserbehördlich nicht genehmigt ist, obwohl es einer solchen Genehmigung bedürfte;
 10. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und die Antragstellerin oder der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 6

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

III. Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 7

Grundstücksentwässerungsleitungen

- (1) Jedes Grundstück muss vollständig und grundsätzlich selbständig für sich entwässert werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsleitung verlangen oder auf Antrag aller Beteiligten zulassen.
- (2) Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen Anschluss-Stelle, Lage, Anschlusshöhe, Gefälle und Abmessung der Grundstücksentwässerungsleitungen. Falls kein Anschluss-Stutzen am öffentlichen Abwasserkanal vorhanden ist, wird dieser auf Kosten der Anschlusspflichtigen von einer vom städtischen Tiefbauamt zugelassenen Fachfirma gesetzt.

§ 8

Vorbehandlungs- und Abscheideanlagen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Auf Grundstücken, von denen Fette, Leichtflüssigkeiten, Benzin, Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in eine öffentliche Abwasseranlage gelangen können, sind Abscheider mit Schlammfängen einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Abscheider und Schlammfänge sind bei Bedarf von den Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten zu entleeren. Der Inhalt ist nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

§ 9

Abwassergruben

- (1) Abwassergruben sind nur unter den in der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung geregelten Voraussetzungen zulässig.
- (2) Abwassergruben sind bei Bedarf auf Kosten der Anschlusspflichtigen von diesen selbst zu entleeren. Der Grubeninhalt ist der Stadt an den von ihr bestimmten Stellen zur Beseitigung zu übergeben. Beförderer haben einen von ihnen selbst und von den Anschlusspflichtigen unterzeichneten Anlieferschein vorzulegen, aus dem die Lage der Abwassergrube, der Tag ihrer Entleerung, die Menge und die Art des Grubeninhalts sowie die Übergabestelle hervorgehen müssen. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Anlieferscheine sind zu verwenden.
- (3) Wer erstmals eine Abwassergrube entleert und ihren Inhalt gemäß Absatz 2 befördert, hat dies der Stadt anzuzeigen.

§ 10

Eigenkontrolle

- (1) Bei Grundstücken mit Eigenwasserversorgungsanlagen und solchen mit mengenmäßig stark schwankendem oder gefährlichem Abwasser kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten der Anschlusspflichtigen Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Sie kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung eines Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Die Stadt legt den Mindestinhalt des Betriebstagebuches fest.
- (2) Für den Betrieb von Abscheideanlagen gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel an Grundstücksentwässerungsleitungen sowie Änderungen der Beschaffenheit des Abwassers unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

§ 11

Fremdkontrolle

- (1) Die Stadt ist berechtigt, im erforderlichen Umfang und mit der erforderlichen Häufigkeit die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen und Abwasserproben zu entnehmen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur zwischen 08:00 und 18:00 Uhr, Betriebs- und Geschäftsräume nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 sind zu ermöglichen und zu dulden. Der zur Prüfung des Abwassers notwendige Einblick in die Betriebsvorgänge ist zu gewähren.
- (2) Wenn die Überwachung einer Grundstücksentwässerungsanlage dies erfordert, kann die Stadt den Einbau eines Kontrollschachtes verlangen. Die Einbaustelle und die Abmessungen des Schachtes werden von der Stadt festgelegt.

(3) Wenn bei einer Kontrolle oder bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, haben die Verpflichteten diese unverzüglich zu beseitigen.

IV. Herstellung, Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Herstellung und Genehmigung

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind von den Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine störungsfreie Entwässerung des Grundstücks gesichert und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlagen ausgeschlossen ist. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

(2) Im Bereich einer öffentlichen Straße kann die Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage selbst herstellen oder hiermit Dritte beauftragen. Die tatsächlich entstandenen Kosten tragen die Anschlusspflichtigen. Dient die herzustellende Grundstücksentwässerungsanlage mehreren Grundstücken gemeinsam, sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte der beteiligten Grundstücke in Höhe des Anteils kostenpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche jedes Einzelgrundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht. Der Erstattungsanspruch der Stadt wird mit der Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

(3) Die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und ihr Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung der Stadt Karlsruhe. Der Genehmigungsantrag ist zusammen mit den erforderlichen Plänen, Angaben und Unterlagen in zweifacher Fertigung einzureichen. Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender und geplanter Gebäude und der Straße,

- Grundrisse sämtlicher Geschosse der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1 : 100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse,

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1 : 100 in Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und Gefälleverhältnisse, der Höhenlage der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals bezogen auf Normalnull).

§ 13

Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten zu unterhalten, insbesondere Verstopfungen und Verwurzelungen zu beseitigen und bei Bedarf zu erneuern oder zu ändern. Im Falle der Erneuerung oder Änderung gilt § 12 entsprechend.

(2) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht von den Anschlusspflichtigen zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Abwassergruben sind auf Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Entsprechendes gilt für nicht mehr benötigte Grundstücksentwässerungsleitungen, Vorbehandlungs- und Abscheideanlagen.

§ 14

Abnahme

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden. Bei der Abnahme müssen alle Teile der Entwässerungsanlage zugänglich sein und so weit offen liegen, dass die Güte der Ausführung geprüft werden kann.

V. Gebühren

§ 15

Entwässerungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 4 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt oder, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine öffentliche Abwasseranlage benutzt.

b) entgegen § 4 Abs. 3 in Gebieten mit Trennsystem Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal und Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal einleitet.

c) entgegen § 5 Abs. 2 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe oder solche Abwässer einleitet, die nicht die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 erfüllen, sofern nicht § 7 der Indirekteinleiterverordnung anwendbar ist.

- d) entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- e) entgegen § 8 Abs. 2 einen Abscheider nicht betreibt, nicht unterhält, nicht entleert oder nicht erneuert.
- f) entgegen § 9 Abs. 2 eine Abwassergrube nicht entleert oder den Grubenhalt nicht oder nicht an der von der Stadt vorgeschriebenen Stelle zur Beseitigung übergibt oder die Anliefer-scheine nicht vorlegt.
- g) entgegen § 10 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- h) entgegen § 12 Abs. 3 eine Grundstücksentwässerungsanlage und ihren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne Genehmigung der Stadt herstellt.
- i) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 eine Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500,00 € geahndet werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 5. Juni 1984 (Amtsblatt vom 22. Juni 1984), in der letzten Fassung vom 23. Oktober 2001 (Amtsblatt vom 26. Oktober 2001), außer Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe,

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister